

Vereine



Reglement

über

Beiträge an Vereine

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	3
3.	Bedingungen.....	3
3.1	Sitz	3
3.2	Zweck	4
3.3	Regelmässigkeit	4
3.4	Geltungsbereich	4
3.5	Antrag.....	4
4.	Vereinsunterstützung	5
4.1	Kinder- und Jugendförderungsbeitrag.....	5
4.2	Anlässe	5
4.3	Infrastrukturbeitrag	5
4.4	Weitere Beiträge.....	6
4.5	Empfänge/Apéros	6
4.6	Höhe der Beiträge.....	6
5.	Weitere Formen	6
5.1	Fronddienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen	6
5.2	Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine	6
6.	Missbrauch	7
7.	Schlussbestimmungen	7
	Beiträge (Anhang zur Reglement über Beiträge an Vereine)	8
	Kinder- und Jugendförderungsbeitrag gemäss Ziffer 4.1	8
	Anlässe gemäss Ziffer 4.2.....	8
	Weitere Beiträge gemäss Ziffer 4.4	8
	Empfänge/Apéros gemäss Ziffer 4.5	8

1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Glattfelden. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen.

Dabei wird der Kinder- und Jugendförderung besondere Bedeutung zugesprochen.

Dieses Reglement zur Unterstützung der Glattfelder Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderats fest.

2. Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Glattfelden.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Glattfelden unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Glattfelden stellt die vorhandene Infrastruktur im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen zur Verfügung.
- Die Gemeinde unterstützt im Besonderen Kinder- und Jugendförderung.

3. Bedingungen

3.1 Sitz

Der antragstellende Verein verfügt über Statuten gemäss OR, hat seinen Sitz in der Gemeinde Glattfelden und ist Mitglied der Vereinigung Glattfelder Ortsvereine (VGO). Darüber hinaus können Vereine aus der Region berücksichtigt werden, wenn in Glattfelden kein vergleichbares Angebot vorhanden ist.

3.2 Zweck

Der Verein hat einen wohltätigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist grundsätzlich für jedermann zugänglich.

3.3 Regelmässigkeit

Als Verein gilt eine Organisation mit Statuten gemäss OR, welche im kulturellen, musischen oder sportlichen Bereich regelmässige Trainings bzw. Proben oder mindestens 12 Veranstaltungen pro Jahr durchführt.

3.4 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Vereine, die mittels Leistungsvereinbarung oder ähnlichem keine individuelle Regelung mit der Gemeinde haben.

3.5 Antrag

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis 15. Juli vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung Glattfelden, Dorfstrasse 74, Postfach 33, 8192 Glattfelden, zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen);
- Mitgliederverzeichnis (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang) mit Stichtag 31. Mai des Antragsjahres;
- Meldung über Beanspruchung der Infrastruktur von Schulgemeinde oder Politischer Gemeinde Glattfelden;
- Jahresprogramm/Trainingsplan.

Der Verein unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

4. Vereinsunterstützung

4.1 Kinder- und Jugendförderungsbeitrag

Die Gemeinde unterstützt Ortsvereine die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Glattfelden haben mit einem Förderungsbeitrag.

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Kindern und Jugendlichen im kulturellen, musischen oder sportlichen Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Der Jugendförderungsbeitrag wird pauschal pro Jugendliche/r aus der Gemeinde Glattfelden ausgerichtet.

Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Jahrgang, der im Antragsjahr 18 wird, ist massgebend).

4.2 Anlässe

Der Gemeinderat kann pro öffentliche Veranstaltung eines Vereines einen Beitrag aussprechen.

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge für die Unterstützung eines Anlasses im Folgejahr sind bis 15. Juli vollständig der Gemeindeverwaltung einzureichen.

4.3 Infrastrukturbeitrag

Die politische Gemeinde erhebt grundsätzlich keine Gebühren für die Benützung der Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen. Für spezielle Anlässe gelten die ortsüblichen Tarife und Benützungsreglemente.

Die Schule erhebt für die Benützung der Infrastrukturanlagen, welche die Vereine zur Ausübung ihrer nicht kommerziellen Vereinsanlässe beanspruchen, grundsätzlich keine Benützungsgebühren.

Räume etc. die Vereinen exklusiv zur Verfügung stehen (Mietvertrag) sind davon ausgenommen.

4.4 Weitere Beiträge

Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für:

- a) Projektbezogene Ausgaben (spezielle Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten usw.);
- b) Vereinsjubiläum;
- c) Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung.

Die Gesuche für einen Beitrag im Folgejahr sind bis 15. Juli an die Gemeindeverwaltung zur ordentlichen Budgetierung einzureichen. Verspätete Beitragsgesuche werden allenfalls erst im Folgejahr budgetiert und anschliessend ausbezahlt.

4.5 Empfänge/Apéros

Für Empfänge/Apéros von Ortsvereinen bei eidgenössischen Festbesuchen und dergleichen erhalten die Vereine in der Regel einen Pauschalbeitrag.

4.6 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch den Gemeinderat festgesetzt und ist im Anhang, welcher integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet, festgehalten.

5. Weitere Formen

5.1 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (Bachputzete, Papiersammlung, Geburtstagsgratulationen, 1. August-Feier, Neuzuzügeranlass, usw.).

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

5.2 Unentgeltliche Dienstleistungen für die Vereine

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen der Gemeindewerke und des Sicherheitszweckverbands (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuchs. Eine allfällige Verrechnung des Aufwands der Gemeindewerke bzw. des Sicherheitszweckverbands erfolgt zu den internen Ansätzen.

6. Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

7. Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gemeinderat kann das Reglement bei Bedarf aufheben oder Anpassungen verlangen.

Vom Gemeinderat gestützt auf Beschluss Nr. 546 vom 21. Oktober 2013 genehmigt.

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident	Die Schreiberin
sig. P.-L. Quattropani	sig. B. Wüthrich

Beiträge (Anhang zum Reglement über Beiträge an Vereine)

Kinder- und Jugendförderungsbeitrag gemäss Ziffer 4.1

Pro Jugendliche/r bei wöchentlichen Trainings/Proben bzw. 36 pro Jahr CHF 50

Bei weniger Trainings/Proben während der Schulzeit reduziert sich der Beitrag prozentual.

Anlässe gemäss Ziffer 4.2

Pro öffentliche Veranstaltung maximal CHF 3'000

Weitere Beiträge gemäss Ziffer 4.4

Projektbezogene Summen nach Ermessen

Vereinsjubiläum

· für das 25-jährige Bestehen	CHF 250	bis	CHF 500
· für das 50-jährige Bestehen	CHF 500	bis	CHF 1'000
· für das 75-jährige Bestehen	CHF 750	bis	CHF 1'500
· für das 100-jährige Bestehen	CHF 1'000	bis	CHF 2'000
· für «Zwischenjubiläen», pro Jahr	CHF 5	bis	CHF 10

Beitrag für Anlässe von Bedeutung nach Ermessen

Empfänge/Apéros gemäss Ziffer 4.5

Pauschal CHF 250